

26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 18.11.2021

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 1

**Gegenstand: Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern
Bürgervorschlag Solarstrom-Genossenschaft**

Die [Eingabe](#) ist dieser Teilniederschrift beigelegt.

Der Bürger, der den Vorschlag eingereicht hat, ist nicht anwesend.

Die Vorsitzende verweist auf die umfangreichen Stellungnahmen der Rechtsabteilung und der Stadtwerke Speyer (SWS), die dem Protokoll beigelegt werden.

Grundsätzlich wird eine solche Initiative begrüßt. Die Verwaltung wird den Kontakt an die SWS vermitteln, um dort evtl. die weiteren Schritte einleiten zu können.

Anlagen

Gründung einer lokalen Genossenschaft zur Erzeugung von Solarstrom
(Vorschlag)

A. Sachverhalt

Durch den Bürger wird für die Stadt Speyer die Gründung einer lokalen Genossenschaft zur Erzeugung von Solarstrom vorgeschlagen. An dieser sollen sich Bürger, die Kommune und örtliche Unternehmen mit Geschäftsanteilen und Einlagen beteiligen dürfen. Als dafür geeignete landwirtschaftliche Flächen werden Flächen nordnordwestlich des Rinkenberger Hofes angesehen. Dabei seien notwendige Genehmigungsverfahren zur Umnutzung, Umlegung und Erschließung nach Einschätzung von Herrn Rutz ohne große Widerstände rasch zu realisieren.

B. Rechtliche Ausgangslage

Es gibt mehrere rechtliche Möglichkeiten, die im Bürgervorschlag gesetzten Ziele zu erreichen.

I. Gründung einer eingetragenen Genossenschaft (Bürgerenergiegenossenschaft)

Die Formulierung der Anfrage lässt vermuten, dass die Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft bevorzugt wird, an welcher sich die Stadt Speyer durch den Kauf von Geschäftsanteilen und Einlagen beteiligt.

Die eingetragene Genossenschaft ist eine juristische Person, deren Rechtsgrundlagen im Genossenschaftsgesetz (GenG) geregelt sind. Bürgerenergiegenossenschaften sind Akteure der Energiewirtschaft in der Rechtsform einer Genossenschaft, die zumeist das Ziel einer dezentralen, konzernunabhängigen und ökologischen Energiegewinnung verfolgen. Sie sind eine Form der Bürgerbeteiligung, vorwiegend auf kommunaler oder regionaler Ebene, und bieten die Möglichkeit, an der Energiewende aktiv mitzuwirken. Sie bieten darüber hinaus auch Anlage- und Investitionsmöglichkeiten in lokale und regionale Energieprojekte.

Eine Beteiligung der Kommune an der Gründung erfolgt nicht.

Eine Zusammenarbeit kann hingegen auf verschiedene Weise erfolgen:

- Initiierung einer Bürgerenergiegenossenschaft durch Kommune
- Finanzielle Beteiligung
- Personelle Beteiligung
- Verpachtung kommunaler Flächen

Die Zuständigkeit für die Beteiligung einer Kommune an einem Unternehmen obliegt der gewählten Gemeindevertretung. Gem. § 32 Abs. 2 Nr. 14 GemO entscheidet der Gemeinderat über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen, sowie die Beteiligung an diesen. Der Beschluss wird durch vorher tagende Ausschüsse vorbereitet.

Zudem regelt § 92 Abs. 2 GemO, dass bestimmte Entscheidungen über die Beteiligung an Unternehmen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind:

§ 92 Abs. 2 GemO

(2) Jede Entscheidung der Gemeinde über eine der folgenden Maßnahmen ist im Bereich Energieversorgung spätestens vier Wochen und im Übrigen spätestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen:

1. die wesentliche Erweiterung, die Änderung der Rechtsform oder die Änderung der Aufgaben eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, das von der Gemeinde geführt wird oder an dem die Gemeinde beteiligt ist (§§ 87 und 91),
2. die gänzliche oder teilweise Veräußerung eines von der Gemeinde in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten Unternehmens oder der Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§§ 87 und 91),
3. **die mittelbare Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§ 91),**
4. die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, das von der Gemeinde geführt wird oder an dem die Gemeinde beteiligt ist (§§ 87 und 91),
5. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung oder die Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde (§ 86 a).

Ohne eine positive kommunalaufsichtsrechtliche Entscheidung ist eine Beteiligung der Kommune, trotz befürwortender Beschlüsse, nicht möglich.

Inhaltlich ist darauf zu achten, dass § 87 GemO hinsichtlich der kommunalen Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts besondere Voraussetzungen vorsieht. Dazu gehört beispielsweise, dass eine Rechtsform gewählt werden muss, bei der die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird (§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GemO). Weiterhin soll ein angemessener Einfluss der Kommune in einem Kontrollorgan im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung festgeschrieben sein (§ 87 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GemO).

II. Gründung eines gemeindlichen Unternehmens.

In Betracht käme weiterhin die Gründung eines gemeindlichen Unternehmens in Form einer GmbH & Co.KG.

Grundsätzliches zur GmbH & Co.KG

- Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als Komplementärin, die in kommunaler Hand ist
- Kommanditisten sind die Gemeindeglieder und als solche kapitalgebenden Gesellschafter
- Geschäftsführung obliegt der GmbH als Komplementärin

Die Gründung eines derartigen **gemeindlichen Unternehmens** muss mit kommunalem Wirtschaftsrecht (§§ 85-92 GemO) vereinbar sein.

1. Legitimationsgrundlage: Art. 28 Abs. 2 GG
2. Nichtvorliegen einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit (§ 85 Abs. 4 GemO)
Zudem müssen die drei wesentlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommune erfüllt sein.

3. Schrankentrias der § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 GemO

- a. Öffentlicher Zweck rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung
(§ 85 Abs. 1 Nr. 1 GemO)

Hierunter fällt jede gemeinwohlorientierte, im Interesse der Einwohner liegende Zielsetzung.

Dazu zählen die Versorgung der Einwohner mit Gas, Wasser und Elektrizität oder Aufgaben der örtlichen Infrastruktur.

- b. Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde
(§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 GemO)

Die wirtschaftliche Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

- c. Subsidiaritätsklausel (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO)

Prüfung, ob der privaten Wirtschaftstätigkeit gegenüber der kommunalen Wirtschaftsbetätigung Vorrang einzuräumen ist.

Gemeinde darf sich wirtschaftlich nur betätigen bzw. sich an einem Unternehmen nur beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

III. Bauplanungsrechtliche Fragen

Letztlich sind den kommunalrechtlichen Fragen vorliegend auch bauplanungsrechtliche Fragen zu klären. Dies gilt insbesondere für die beabsichtigte Nutzung von Flächen nordnordwestlich des Rinkenberger Hofes. Bei den durch Herrn Rutz angesprochenen Genehmigungsverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) sind die hierfür erforderlichen Schritte (§§ 2ff. BauGB) zu beachten.

140/TF

Stadtwerke Speyer GmbH

Stellungnahme zur Bürgereingabe Solarstrom-Erzeugungsgenossenschaft

Gründung einer lokalen Genossenschaft zur Erzeugung von Solarstrom (Vorschlag)

Die Stadtwerke Speyer GmbH ist ein 100% kommunales Unternehmen. Wir verstehen uns selbst als Stadtwerk der Bürgerinnen und Bürger in Speyer und den Umlandgemeinden. Die strategischen Weichenstellungen und Entscheidungen werden im Aufsichtsrat der Stadtwerke beschlossen. Dieser ist neben der Arbeitnehmervertretung ausschließlich von Speyerer Stadträtinnen und Stadträten sowie der Oberbürgermeisterin Seiler besetzt. Unser gesamtes Tun kommt den Bürgerinnen und Bürgern in Form von Infrastruktur, Energie, Dienstleistungen und nicht zuletzt Jahresüberschüssen für die Stadt Speyer zugute.

Die Ziele des Bürgers decken sich mit unserer Erneuerbaren Energien Strategie. In Form von Windpark-Sparbriefen und unserem Regionalstromprodukt bieten wir eine Möglichkeit zur direkten Partizipation der Bürgerinnen und Bürger. Zusätzlich arbeiten wir an zahlreichen anderen Projekte aus den Bereichen Photovoltaik (z.B. Schwimmende Photovoltaik, Agrar-PV), Wind, Biomasse, Wasserstoff und alternativer Mobilität und setzen damit neben reinen Solar-Projekten auf einen Mix an verschiedenen Technologien. Aufgrund dessen würden wir uns zum aktuellen Zeitpunkt nicht zusätzlich aktiv an einer Solar-Energie-Genossenschaft beteiligen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, auch bei der vergleichsweise niedrigen Ertragsmesszahl für die benannten Gewanne und sich abzeichnender Wirtschaftlichkeit (auch ohne Förderung durch das EEG) aus unserer Sicht Zielkonflikte mit sich bringt. Es handelt sich bei den Flächen nach unserer Einschätzung um Flächen, die vom Beregnungsverband erschlossen sind und die deshalb für die Landwirtschaftliche Nutzung einen hohen Stellenwert haben. Wir teilen deshalb die Einschätzung bezüglich der raschen Realisierbarkeit ohne großen Widerstand für das beschriebene Vorhaben nicht. Grundsätzlich würden wir heute auf eine gemeinsame Flächennutzung in Form der Agrar-PV setzen um die benannten Zielkonflikte zumindest in großen Teilen zu lösen.

Zusammenfassend möchten wir unterstreichen, dass wir das Engagement des Bürgers sehr begrüßen. Jeder Beitrag zur Transformation des Energiesystems ist wichtig! Deshalb kann sich eine entstehende Solar-Energie-Genossenschaft unserer ideellen Unterstützung sicher sein. Ferner würden wir uns freuen, wenn wir in Zukunft mit der entstehenden Solar-Energie-Genossenschaft gemeinsam Projekte umsetzen können. In eine solche Zusammenarbeit mit der Genossenschaft könnten wir unsere Expertise in den Bereichen Anlagentechnik, Netzbetrieb, Energiewirtschaft und Erneuerbare Energien einbringen

Gegenstand: Einbringung der Haushalte 2022 der Stadt Speyer, der Bürgerhospitalstiftung und der Waisenhausstiftung mit der Haushaltsrede der Oberbürgermeisterin

In ihrer [Haushaltsrede](#) zur Einbringung des Haushalts 2022 befasst sich die Oberbürgermeisterin mit der Pandemie in der Stadt, die für Gastronomie und Hotellerie herbe Einbußen durch monatelange Schließung zur Folge hatte. Die Stadt hat sich auch deshalb für einen Weihnachtsmarkt entschieden, was schwierig in der gegenwärtigen Situation sei. Sie hebt in diesem Zusammenhang aber die Impfquote bei den über 12jährigen mit über 90 % hervor und lobt das starke Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Stadt.

Es bleibt bei einer angespannten Finanzlage und einem Spagat zwischen Schuldenabbau und notwendigen Investitionen. Immerhin konnte die Stadt zwischen 2018 bis 2020 Ihre Schulden um rund 14,5 % senken. Dabei belasten Konnexitätsaufgaben von rund 15 Mio. € den Haushalt, die von Bund und Land nicht erstattet werden. Es darf kein Kaputtsparen der Kommunen geben. Die Schaffung einer resilienten, lebenswerten Stadt und der dafür notwendigen Investitionen muss gewährleistet bleiben. Sie empfiehlt in diesem Zusammenhang die Lektüre des Memorandums „stadtvonmorgen“ von Detlef Kurth.

Anschließend werden die eigentlichen Zahlen des Haushalts 2022 näher erläutert. Erträgen in Höhe von 192.653.030 Mio. € stehen geplante Aufwendungen in Höhe von 190.795.530 Mio. € gegenüber. Der Pandemie zum Trotz hat Speyer eine stabile Gewerbesteuerentwicklung, was andererseits aber wieder zu niedrigeren Schlüsselzuwendungen durch das Land führt.

So kann die Verwaltung, auch dank konsequenter Planung, einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen, der einen leichten Überschuss von 1,15 Mio. € ausweist. Ermöglicht wird dies durch eine gute Wirtschaftslage von Firmen aller Größe, die Vorhaltung einer guten Infrastruktur und eine effektive Wirtschaftsförderung. Die Innenstadt fungiert dabei weiterhin als Aushängeschild.

Weitere Schwerpunktthemen der Rede sind Bildung für Kinder und Jugendliche sowie Kunst und Kultur; mit einem 2. Unesco-Weltkulturerbe in der Stadt erfährt Speyer die Anerkennung als Zentrum für Jüdisches Leben. Auch die baulichen Probleme des Historischen Museums und deren Finanzierung werden thematisiert.

Die Entwicklung der Wohnraumbebauung auf dem freien Markt in den vergangenen Jahrzehnten drängt die angestammte Bevölkerung allmählich an den Rand, weshalb die Umsetzung einer Sozialquote dringend notwendig war. Die vom Rat beauftragte Zweckentfremdungssatzung für die Innenstadt wird im nächsten Jahr vorgelegt.

Auf das Spannungsfeld Mobilität zwischen Wohnen und Arbeiten wird ebenfalls eingegangen. Wichtig sind ein gutes und funktionierendes ÖPNV-Netz, die Verkehrswegeplanung und entsprechender Parkraum. Der Einstieg in ein digitales Verkehrsleitsystem ist vorgesehen. Die Übernahme der Überwachung des Fließenden Verkehrs von der Polizei soll noch im Dezember beschlossen werden.

Extrem wichtig ist auch der Klimaschutz. Hier muss an der Umsetzung bei gleichzeitig gesellschaftlicher Akzeptanz der Maßnahmen gearbeitet werden. Daneben werden Ehrenamt und Bürgerbeteiligung sowie die Attraktivität der Verwaltungsarbeitsplätze, die für eine effektive Arbeit notwendig sind, in Konkurrenz mit der freien Wirtschaft bei gleichzeitigem Fachkräftemangel thematisiert.

Die [Schaubilder](#) zu den Haushaltseckdaten sind dieser Teilniederschrift beigelegt.

**Gegenstand: Erhalt Kulturveranstaltungen;
interfraktioneller Resolutionsantrag vom 07.11.2021
Vorlage: 0921/2021**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Die mündliche Begründung erfolgt durch Herrn Rottmann. Speyer sei ein Kulturzentrum in der Region, offen für neue Formate und Entwicklungen. Dies ist auch der Kulturdezernentin zu verdanken. Es gebe eine Vielzahl von unterschiedlichen Veranstaltungen, die aber in Gefahr sind. Die Notwendigkeit einer gemeinsamen Entschließung wurde im Ältestenrat bereits vorbesprochen.

Nach der Lärmschutzverordnung des Landes besteht zwischen 22 und 6 Uhr Nachtruhe, allerdings mit Ausnahmemöglichkeiten. Er formuliert die Bitte, diese auch vollumfänglich ausschöpfen. Allerdings werde das nicht ausreichen.

Deshalb sollte in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob es andere Bundesländer mit großzügigeren Regelungen gibt. Außerdem sollten Änderungen im rheinland-pfälzischen Landesrecht auf den Weg gebracht werden.

Über die Ergebnisse soll im Kulturausschuss berichtet werden und gerne auch in anderen, wenn dies gewünscht wird.

Frau BM Kabs unterstreicht, dass eine interfraktionelle Resolution der Sache guttut. Die Verwaltung sollte sich nicht in den vorhandenen Möglichkeiten selbst limitieren. Die Kulturtreibenden sind es wert.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. Die Stadtverwaltung ist angehalten, ihren Ermessensspielraum zugunsten der in der Vorlage genannten Veranstaltungen voll auszuschöpfen. Dies ist besonders wichtig, da gerade die Künstlerinnen und Künstler in außergewöhnlichem Maße unter den pandemiebedingten Einschränkungen zu leiden hatten und auch noch leiden.
2. Die Verwaltung wird gebeten zu ermitteln, welche Anforderungen in anderen Ländern an den Immissionsschutz bestehen, insbesondere, ob dort geringere Immissionsrichtwerte gelten oder weitergehende Ausnahmen möglich sind.

Weiterhin wird um Prüfung gebeten, ob aus Sicht der Stadt dem Landesgesetzgeber Modifizierungen der Vorschriften zum Immissionsschutz empfohlen werden sollen, um eine bestimmte Anzahl der in der Vorlage genannten Veranstaltungen in der Innenstadt zu gewährleisten und so die kulturelle Vielfalt in unserer Stadt zu erhalten.

3. Über das Ergebnis der Ermittlungen und der Prüfung sollte in den zuständigen Ausschüssen (Kulturausschuss, Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit) berichtet werden.

26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 18.11.2021

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 4

Gegenstand: Städtebaulicher Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 017A "Am Rabensteiner Weg"
Vorlage: 0886/2021/2

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Die Vorsitzende verweist auf die ausführliche und intensive Diskussion im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion.

Aus Sicht von Herrn Ableiter ist das Vorhaben mit Ausnahme des Anschlusses an die Wormser Landstraße vom Grundsatz in Ordnung. Der Plan ist aber zu überladen, deshalb wird er nicht zustimmen.

Die FDP wird der Vorlage laut Herrn Oehlmann zustimmen, da Wohnraum knapp ist, auch wenn Widerstände da sein werden. Nachverdichtung ist wichtig, aber z.B. die Entwicklung am Priesterseminar zeigt schon, wie eng diese Bebauung ist.

Herr Stickl erinnert daran, dass der Klimanotstand eigentlich auch im Baurecht angekommen sein müsste. Er steht deshalb voll hinter den Stadtwerken und deren Konzepten. Jeder Neubau müsste aus Sicht der Grünen ein Nullenergie- oder sogar Plus-Haus sein. Der Durchführungsvertrag liegt mit KLV 55 unter dem, was eigentlich notwendig wäre.

Frau Dr. Mang-Schäfer kann seitens der SWG dem Vorschlag aufgrund der Planungshistorie zustimmen, weil entsiegelt und neuer Wohnraum geschaffen wird. Würde das Vorhaben heute gestartet, müsste man ein Neutral- oder Plushaus planen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am 03.11.2021 (Referenz-Vorlage 0886/2021) beschließt der Stadtrat mehrheitlich, dem Inhalt und Abschluss des städtebaulichen Durchführungsvertrages zuzustimmen (bei 9 Gegenstimmen: B90/Grüne, AfD, BGS).

**Gegenstand: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 017A
"Am Rabensteiner Weg"
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2
BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
[Vorlage: 0887/2021](#)**

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Aus Sicht von Herrn Jaberg muss die Innenstadt-Nachverdichtung sehr vorsichtig erfolgen. Aus seiner Sicht ist die Grundflächenüberschreitung nicht gerechtfertigt. Aus Fahrradsicht ist der Plan von vorgestern, einen Fahrradabstellplatz von 36 m² für 36 Fahrräder zu planen, sei verwehrt. Außerdem kritisiert er, dass keine Ladeinfrastruktur für E-Bikes vorhanden ist.

Herr Nolasco (Fachbereichsleitung 5) erläutert, dass noch eine erhebliche Anzahl von Fahrrad-Stellplätzen in der Tiefgarage und oberirdisch vorgesehen sind.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion beschließt der Stadtrat mehrheitlich (bei 8 Gegenstimmen (B90/Grüne, AfD, BGS) und 1 Enthaltung – Stickl, B90/Grüne):

1. Den Beschlussvorschlägen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) vorgetragenen Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans wird gefolgt.
2. Der vorliegende Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich Begründung wird gebilligt.
3. Der Rat der Stadt Speyer beschließt den Bebauungsplan 017 A „Am Rabensteinerweg“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu.
4. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden gemäß § 88 LBauO als Satzung über „Örtliche Bauvorschriften“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 017 A beschlossen.
5. Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO in den Bebauungsplan Nr.017 A integriert.
6. Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Speyer wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans angepasst. Dargestellt werden soll eine Wohnbaufläche.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Satzung auszufertigen und den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Frau Hinderberger hat an der Beratung und Abstimmung aus persönlichen Gründen nicht teilgenommen.

26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 18.11.2021

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 6

Gegenstand: Gewährung eines Zuschusses an das DRK Speyer e.V. zur Förderung der „Tafel“
[Vorlage: 0889/2021](#)

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung verweist auf ausführliche Beratungen im Sozialausschuss

Herr Hoffmann erläutert, die CDU werde zustimmen. Die Tafel leistet hervorragende Arbeit. Hinsichtlich der sehr hohen Stromkosten von 625 €/Monat sollte das Gespräch mit den SWS gesucht und in den Fachausschüssen darüber informiert werden. Frau BM Kabs teilt mit, dass ein Termin bereits angesetzt ist. Der hohe Stromverbrauch resultiert aus in die Jahre gekommenen Kühlhäusern. Hier sind wohl Investitionen notwendig.

Herr Jaberg möchte die Gelegenheit nutzen, um den vielen Ehrenamtlichen für die geleistete Arbeit zu danken. Die Tafel sei nur ein Beitrag dessen, was die Menschen brauchen. Er verweist auf die Erhöhung der Grundsicherung um 0,5 % bei der hohen Inflationsrate von fast 5 %. Man müsse alles dafür tun, damit Bezieherinnen und Bezieher nicht noch mehr belastet werden.

Frau Kabs erwidert, der Fachbereich 4 sei darauf eingestellt.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Sozialausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die Gewährung eines jährlichen Zuschusses für die vom DRK Speyer e.V. betriebene Tafel in Höhe von 10.000 Euro. Die Auszahlung der folgt auf Antragstellung durch den Betreiber.

Gegenstand: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer und der Geschäftsordnung für den Stadtrat; hier: Aufzeichnung von Bild und Wort - § 7a Hauptsatzung, § 27 Abs. 6 GO
Vorlage: 0927/2021

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Frau Dr. Mang-Schäfer dankt für die schnelle Umsetzung in eine Satzungsänderung. Allerdings sollten die Standorte der Kamera und die Online-Plattform aus Sicht der SWG nicht in der Satzung erwähnt werden.

Herr Ableiter findet es gut, dass die umfassende Information für die Bürgerinnen und Bürger schnell angegangen wird. Dies sei auch für spätere Nachrecherche bestimmter Punkte nützlich.

Herr Franck erläutert, man sollte nur auf die Erwähnung von YouTube verzichten. Bei der Kamerapositionierung spielen Daten- und Denkmalschutz eine Rolle. Er schlägt vor, die Kamera-Installation „unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes des Saales“ zu formulieren.

Herr Haupt begrüßt, dass damit die von der AfD beantragte Verbesserung der Teilhabe der Bevölkerung realisiert wird.

Die Vorsitzende fasst die Formel für die Beschlussfassung nochmals zusammen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

I. Satzung der Stadt Speyer zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 27.09.2019, i.d.F. vom 04.06.2021

Auf der Grundlage

- der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728),

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 18.11.2021 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Folgender § 7a wird neu in die Hauptsatzung eingefügt:

§ 7a Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen von Stadtrats- und Ausschusssitzungen

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Ton- und Bildaufnahmen durch die Stadt Speyer mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig und werden im Internet als Livestream über das jeweilige Internetmedium der Stadt Speyer und im Offenen Kanal (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen.

- a) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - b) Die Kameras zur Aufzeichnung der Sitzung werden unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes des Stadtratssitzungssaales stationär so angebracht, dass damit das Sitzungsgeschehen und die Wortbeiträge erfasst werden können; die Audioaufzeichnung erfolgt durch die Saalanlage.
 - c) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs und des übrigen Sitzungssaales ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden Aufnahmen vom Zuschauerbereich oder vom übrigen Sitzungssaal gefertigt, ist dies nur mit Einwilligung aller betroffenen Personen zulässig.
 - d) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Speyer, die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und im Internet mittels Livestream oder über den Offenen Kanal (OK) veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu ausdrücklich schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben.

Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Beiräte, Beauftragten bzw. des Jugendstadtrates und für sonstige Rednerinnen und Redner.
 - e) Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer anberaumten Einwohnerfragestunde (§ 1 6 a der Gemeindeordnung) das Wort ergreifen, werden ebenfalls von der vorstehenden Regelung erfasst.
 - f) Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Liegt eine schriftliche Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
 - g) Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzungen des Stadtrates ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
 - h) Die Veröffentlichung steht für die Dauer der Wahlperiode im Internet als Livestream bzw. als Videostream über das jeweilige Internetmedium der Stadt Speyer zur Verfügung. Nach dem Ende der Wahlperiode ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen.
 - i) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet via Livestream veröffentlicht werden.
- (2) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zulässig.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Finden Ratssitzungen in anderen Räumlichkeiten statt, z.B. in der Stadthalle, gelten die Absätze 1 bis 3 für Aufzeichnungen durch den Offenen Kanal (OK) entsprechend.
- (5) Die vorstehenden Regelungen können auch für öffentliche Sitzungen der Ausschüsse oder städtischen Beiräte, die im Stadtratssitzungssaal stattfinden, optional übernommen werden.

Bis zur Installation der endgültigen Übertragungstechnik werden bei Ausschusssitzungen, die im Stadtratssitzungssaal stattfinden, Audioaufzeichnungen erstellt, die im Nachgang zur Sitzung auf dem jeweiligen Internetmedium der Stadt Speyer nach den vorstehenden Bestimmungen online gestellt werden.

Artikel 2:

Diese Änderung tritt zum 01.12.2021 in Kraft.

II. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat auf Grund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728),

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 18.11.2021 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 3:

§ 27 Abs. 6 GO erhält folgende Fassung:

(6) Ton- und Bildaufzeichnungen bei Sitzungen für die Öffentlichkeit sind im Rahmen des § 7a der Hauptsatzung der Stadt Speyer zulässig.

Artikel 4:

Diese Änderung tritt zum 01.12.2021 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gegenstand: Festsetzung der Besoldung der Oberbürgermeisterin ab 01.01.2022 nach der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -)
[Vorlage: 0842/2021](#)

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Die Sitzungsleitung übernimmt Frau Bürgermeisterin Kabs. Einleitend erläutert sie nochmals den rechtlichen Rahmen und möchte darauf hinweisen, dass alle Vorgänger und hauptamtlichen Beigeordneten jeweils ein zusätzliches Jahr auf die Besoldungserhöhung verzichtet haben; dies sei in der öffentlichen Berichterstattung etwas untergegangen.

Herr Haupt erklärt, der AfD liegen mehrere Zuschriften vor, in denen sich Bürgerinnen und Bürger darüber empören, weil mehr als 9.000 € Salär ausreichend sind. Die Besoldungserhöhung verbietet sich in solchen Zeiten, in denen den Menschen Einschränkungen zugemutet werden.

Herr Ableiter stellt fest, dass angesichts eines völlig überbesetzten Stadtvorstandes die Auslastung der OB-Stelle nicht dem entspricht, wofür sie dotiert ist. Außerdem ist die BGS sehr unzufrieden mit der Amtsführung der Oberbürgermeisterin, insbesondere was den Umgang mit demokratischen Rechten angeht (Bürgerbegehren KiTa Regenbogen), weshalb er die Erhöhung ablehnt.

Herr Brandenburger bezeichnet es als interessant, wie von den Vorrednern völlig verschiedene Sachverhalte unzulässig vermischt werden.

Herr Popescu erklärt, die Linke habe der Erweiterung des Stadtvorstandes auch nicht zugestimmt, werde der Besoldungserhöhung aber zustimmen, weil Politik unabhängig bleiben und entsprechend bezahlt werden muss. Aus seiner Sicht sollte es keine zusätzlichen Einkünfte für Mandatsträger geben dürfen. Anders als der BGS-Vertreter sei man zufrieden mit der Amtsführung der OB.

Frau Kabs enthält sich der weiteren Kommentierung einiger Wortbeiträge.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (bei 2 Gegenstimmen: AfD, BGS), Frau Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler ab 01.01.2022 entsprechend § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 LKomBesVO in die Besoldungsgruppe B 6 einzustufen. Daneben wird die Dienstaufwandsentschädigung nach §§ 7 und 8 LKomBesVO in der bisherigen Höhe weitergewährt.

Gegenstand: Umbesetzung von Ausschüssen

[Vorlage: 0847/2021](#)

Die Tischvorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Die Vorsitzende und Frau Dittus (FBL 1) informieren darüber, dass im Stadtrechtsausschuss vermehrt Probleme mit den Teilnahmemöglichkeiten der benannten Beisitzerinnen und Beisitzer auftreten, da die Sitzungen des Ausschusses unter der Woche und tagsüber stattfinden. Die meisten gewählten Mitglieder sind aber berufstätig und stehen daher nicht zur Verfügung. Die Fraktionen werden gebeten, bei ihren Nominierungen zu prüfen, ob Interessierte zur Verfügung stehen, die Tagetermine wahrnehmen können. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nicht alle Ratsmitglieder sein (50 %-Regel) und sollten keine Juristen sein.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig folgende Änderungen:

1.) Auf Vorschlag der Schulen:

Gremium:	Mitglied:	Stellvertretung:
Schulträgerausschuss (18.):	neu: Hartmut Loos Gymnasium am Kaiserdom für: Erich Clemens Schwerd-Gymnasium	neu: Ronny Wolf Hans-Purrmann-Gymnasium für: Hartmut Loos Gymnasium am Kaiserdom
Schulträgerausschuss (18.):	<i>unverändert</i> <i>(Jürgen Schall)</i>	neu: Insa Ollesch J.-H.-Pestalozzi-Schule für: Peter Schmid Schule im Erlich

26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 18.11.2021

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 10

Gegenstand: **Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO**
[Vorlage: 0848/2021](#)

Die Tischvorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Annahme der von der Verwaltung aufgelisteten Zuwendungen einstimmig zu.

26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 18.11.2021

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 11

Gegenstand: Informationen der Verwaltung

Hinsichtlich der weiteren Corona-Infektionsbekämpfung müssen die kommenden gesetzlichen Rahmenbedingungen abgewartet werden. Die 28. Landesverordnung wird in Kürze veröffentlicht.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung wird es auch dieses Jahr keinen Weihnachtsumtrunk nach der letzten Ratssitzung geben, anders als in der Oktobersitzung noch angenommen.

Zum Ende der öffentlichen Sitzung dankt die Vorsitzende den Ehrenamtlichen des Offenen Kanals, die eine Übertragung für die Öffentlichkeit mit ihrem Einsatz möglich machen.

26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 18.11.2021

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 12.1

Gegenstand: Höhergruppierung von Beschäftigten

Beschluss:

Auf Empfehlung des Personalausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die Höhergruppierung (bei 1 Enthaltung: AfD).

26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 18.11.2021

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 12.2

Gegenstand: Höhergruppierung von Beschäftigten;

Beschluss:

Auf Empfehlung des Personalausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die Höhergruppierung.

26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 18.11.2021

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 13.1

Gegenstand: Vorabbekanntmachung Vergabe Linienbündel Speyer

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (bei 2 Gegenstimmen: AfD, BGS):

Die Vergabestelle des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar wird beauftragt, die Vorabbekanntmachung für die Vergabe des Linienbündels Speyer zu veröffentlichen.

26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 18.11.2021



26. Sitzung des Stadtrates 18.11.2021 **Stefanie Seiler**

Hinweis: Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!